



Finanzhilfevertrag NAP-PGREL Nr.

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern**

und

der Organisation, Adresse

für die Durchführung eines NAP-PGREL-Nutzungsprojektes mit der Nummer: **PGREL-NN-NUMMER**
„PROJEKTTITEL“

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und die ORGANISATION (hiernach Abkürzung Organisation) vereinbaren gestützt auf Artikel 147a des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 (Stand am 1. Januar 2014)¹ über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), die Verordnung vom 28. Oktober 2015² über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV) und in Ausführung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990³ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG) und des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1997 bezüglich der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen in Ernährung und Landwirtschaft (hiernach: NAP-PGREL) sowie zur Umsetzung des Internationalen Vertrages über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft⁴ (IV-PGREL) Folgendes:

Ausgangslage

Das BLW hat per Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1997 die Aufgabe erhalten, einen NAP-PGREL umzusetzen. Der NAP-PGREL fördert die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGREL) in der Schweiz. Er orientiert sich am Globalen Aktionsplan PGREL der Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO). Mit dem NAP-PGREL erfüllt die Schweiz Verpflichtungen aus dem IV-PGREL (Rom, 2001) und der Biodiversitätskonvention CBD (Rio, 1992). Im Rahmen des NAP-PGREL kann das BLW auch Projekte von Dritten unterstützen, welche der nachhaltigen Nutzung von PGREL dienen und im öffentlichen

¹ SR **910.1**

² SR **916.181**

³ SR **616.1**

⁴ SR **0.910.6**

Interesse sind.

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag gewährt das BLW der Abkürzung Organisation für ihre/seine Leistungen im Rahmen des oben genannten NAP-PGREL-Projektes eine Finanzhilfe von maximal CHF -.-.

2 Aufgaben und Pflichten der Vertragsparteien

2.1 Abkürzung Organisation

2.1.1 Die Abkürzung Organisation hat das NAP-PGREL-Projekt „PROJEKTTITEL“ gemäss dem Finanzhilfesuch vom Datum durchzuführen, sofern dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

2.1.2 Das Projekt ist sorgfältig zu planen und fachgerecht durchzuführen. Die Abkürzung Organisation ist um einen wirtschaftlich optimalen sowie zweck- und zielgerichteten Einsatz der verfügbaren finanziellen und technischen Mittel besorgt.

2.1.3 Die Abkürzung Organisation hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

Ziel des Projektes ist Beschreibung Ziel.

Zur Zielerreichung werden folgende Massnahmen getroffen:

- weiterführende Beschreibungen
- Weiterentwicklung und Züchtung
- Bereitstellung von Basisvermehrungsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit

Teilziel 1 des Projektes ist Beschreibung Teilziel 1

Indikator: Die agronomische Beurteilung ist erfolgt und die Daten sind in die nationale Datenbank PGREL (BDN) www.bdn.ch eingetragen.

Indikator: Die Endprodukte sind in der notwendigen Menge in die Nationale Genbank PGREL (NG-PGREL) eingelagert und die dazugehörigen Daten sind in die BDN eingetragen.

Indikator: ...

2.1.4 Die Abkürzung Organisation hat einen Solidaritätsbeitrag an den „Benefit-sharing fund“ des IV-PGREL zu zahlen:

2.1.4.1 Der Solidaritätsbeitrag beträgt 1.0% des Umsatzes auf Beschreibung Produkt. Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Produkt lancierung 25 Jahre lang; ODER

2.1.4.2 Der Solidaritätsbeitrag beträgt 0.5% des Umsatzes auf Beschreibung Produkt der bearbeiteten Nutzpflanze (Sorten-unabhängig). Dies betrifft folgende Nutzpflanzen:
Liste der Arten im Projekt
Diese Vereinbarung gilt ab Projektstart 25 Jahre lang;

2.1.4.3 Die Zahlungen sind auch bei Weitergabe des Produkts zu leisten, insbesondere auf den Umsatz von verbundenen Unternehmen, Vertragspartnern, Lizenz- und Leasingnehmer;

2.1.4.4 Ist der Umsatz schwer zu berechnen, kann er durch die Abkürzung Organisation plausibel geschätzt werden.

2.1.4.5 Die Zahlungen sind in USD an folgendes Konto zu leisten:

FAO Trust Fund (USD) GINC/INT/031/MUL
IT-PGRFA (Benefit Sharing)

HSBC New York, 452 Fifth Ave., New York, NY, USA, 10018,
Swift/BIC: MRMDUS33, ABA/Bank Code: 021001088,
Account No. 000156426

- 2.1.5 Jeweils bis spätestens Ende Februar 2018, 2019, 2020 und 2021 ist ein unterschriebener Status-, bzw. Schlussbericht beim BLW elektronisch oder per Post einzureichen und auf die BDN hochzuladen. Der Bericht soll Auskunft geben über den Stand des Projektes, über allfällige Probleme und Verzögerungen sowie über die in Ziffer 2.1.3 festgelegten Indikatoren. Die Zusammenfassung des Berichts ist öffentlich sichtbar zu machen.
- 2.1.6 Die Abkürzung Organisation verpflichtet sich, falls verlangt oder bei Bedarf an den NAP-PGREL-Arbeitsgruppensitzungen teilzunehmen.
- 2.1.7 Bei jeder Kommunikation nach aussen sind die Kommunikationsvorgaben für die NAP-PGREL Projekte einzuhalten (siehe Beilage).
- 2.1.8 Verantwortliche Person für die Abkürzung Organisation ist:
 - Name, Funktion, Mailadresse, Telefonnummer
- 2.1.9 Die Abkürzung Organisation hat das BLW unmittelbar über allfällige Projektabweichungen zu informieren.
- 2.1.10 Es obliegt der Abkürzung Organisation, aus eigener Initiative beim BLW weitere Informationen einzuholen, soweit diese für die korrekte Vertragserfüllung erforderlich sind.

2.2 **BLW**

- 2.2.1 Das BLW ist Anlaufstelle bei Problemen und Fragen.
- 2.2.2 Die Aufsicht, die Begleitung sowie die Kreditkontrolle der Arbeiten erfolgen seitens des BLW durch den Fachbereich Genetische Ressourcen und Technologien, genres@blw.admin.ch

3 **Eigentums- und Immaterialgüterrechte**

- 3.1 Sämtliche aus der unterstützten Tätigkeit entstehenden Immaterialgüterrechte stehen ohne zusätzliche Vergütung der Abkürzung Organisation zu. Die Abkürzung Organisation entscheidet selbständig über deren Nutzung und Weiterverwendung.
- 3.2 Die Abkürzung Organisation gewährt dem BLW ohne zusätzliche Vergütung Zugang zu den erarbeiteten Daten zur weiteren Verwendung im Rahmen des NAP-PGREL.
- 3.3 Die Abkürzung Organisation akzeptiert mit der Unterzeichnung des Vertrages das SMTA. Dieses gilt für sämtliche PGREL, welche von der NG-PGREL bezogen werden.

4 **Aufträge an Dritte**

- 4.1 Die Abkürzung Organisation kann Arbeiten an Dritte übertragen.
- 4.2 Bei Vergabe von Aufträgen an Dritte bleibt die Verantwortung gegenüber dem BLW bei der Abkürzung Organisation. Die Abkürzung Organisation hat dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Daten sichergestellt ist und sich der Mandatsempfänger an die in diesem Vertrag geregelten Bestimmungen hält.

5 **Phytosanitäre Anforderungen, Abgabe von Pflanzenmaterial**

- 5.1 Beim Inverkehrbringen (Entgegennahme, Umgang und Abgabe) von Pflanzenmaterial sind die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung, PSV (SR 916.20), der Vermehrungsmaterial-Verordnung (SR 916.151) sowie der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF (SR 916.151.2) Rebenpflanzgutverordnung des WBF (SR 916.151.3) Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF (SR 916.151.1) zu befolgen. Für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigem Material muss aufgrund der Pflanzenschutzverordnung vom BLW eine Zulassung vorhanden sein.
- 5.2 Das Projekt darf nicht mit gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial (GVO) durchgeführt werden.
- 5.3 Die Abkürzung Organisation ist für den sachgemässen Umgang mit dem Pflanzenmaterial verantwortlich. Wird Material abgegeben, so ist die Abkürzung Organisation für den ordnungsgemässen phytosanitären Zustand des Materials und die Einhaltung der Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung verantwortlich. Sollte krankes oder gentechnisch verändertes Material (GVO) verbreitet werden, übernimmt die Eidgenossenschaft keine Haftung (vgl. Ziff. 5.1 und 5.2).

6 Finanzierung

- 6.1 Das BLW gewährt der Abkürzung Organisation für ihre/seine Leistungen im Rahmen des vorliegenden NAP-PGREL-Projektes eine Finanzhilfe von höchstens 50% der anrechenbaren Kosten, maximal aber CHF -.- (inkl. MwSt). Die jährlich bereitgestellten Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

2017: CHF -.-; 2018: CHF -.-; 2019: CHF -.-; 2020: CHF -.-.
 Finanzhilfen über dieses Kostendach hinaus sind nicht möglich

- 6.2 Diese Beiträge setzen sich zusammen aus Teilbeiträgen zu den einzelnen Zielen:

	2016	2017	2018	2019	Summe
Ziel 1 Revitalisierung der Mairübensorte Bosco Gurin	5'600	4'325	7'375	2'575	19'875
Ziel 2 Entwicklung von Kopfsalat-Nischensorten	13'600	2'250	11'250	10'150	37'250
Ziel 3 Entwicklung neuer Nischensorten bei Stielmangold	2'700	2'700	2'700	4'100	12'200
Ziel 4 Entwicklung neuer Nischensorten bei Federkohl	2'700	3'000	7'375	8'275	21'350
Ziel 5 Entwicklung neuer Nischensorten bei Knollensellerie	1'625	2'075	1'625	5'450	10'775
Total	26'225	14'350	30'325	30'550	101'450

- 6.3 Die jährlichen Beiträge werden nach Einreichung des Zahlungsantrages auf dem vorgegebenen Formular (vgl. Ziff. 6.4) wie folgt ausbezahlt:

2017: nach Vertragsunterzeichnung
 2018- 2020: nach Einreichung der Jahresabrechnung und des Statusberichts des Vorjahres

- 6.4 Die Zahlungsanträge sind in einfacher Ausfertigung (ohne Doppel) einzusenden. Das Formular ist auf der Seite des NAP-PGREL auf der BLW-Homepage zu finden. Es sind zwingend folgende Nummern anzugeben: Vertragsnummer 627000xxx und Projektnummer NN-00xx. Die Rechnungstellung kann auch elektronisch erfolgen. Informationen zur elektronischen Rechnungstellung sind unter www.e-rechnung.admin.ch zu finden.
- 6.5 Die Abkürzung Organisation führt für dieses Projekt eine separate Abrechnung, aus der sämtli-

che Einnahmen sowie die detaillierten anrechenbaren Kosten im Einzelnen hervorgehen. Anrechenbare Kosten sind Kosten, die mit der Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer 2 in direktem Zusammenhang stehen.

- 6.6 Die Jahres- und Schlussabrechnungen sind jeweils bis Ende Februar des Folgejahres mit den vom BLW vorgegebenen Formularen einzureichen. Darin sind sämtliche anrechenbaren Kosten zu belegen. Die Formulare sind auf Seite des NAP-PGREL auf der BLW Homepage zu finden.
- 6.7 Sind die in der jährlichen Abrechnung ausgewiesenen Kosten geringer als die budgetierten Gesamtkosten für das betreffende Jahr, wird die Finanzhilfe anteilmässig (gemäss ursprünglich geplantes Verhältnis Eigen- und Drittmittel zu NAP-PGREL-Mittel) gekürzt. Der zu viel ausbezahlte Betrag wird als Teil der Finanzhilfe an das Folgejahr angerechnet. Bei Vertragsende ist der zu viel ausbezahlte Betrag samt Zinsgewinnen zurückzuerstatten.
- 6.8 Falls Teile des Projektes in anderem Rahmen oder durch Dritte finanziert werden, muss dies in den Abrechnungen ersichtlich sein.
- 6.9 Falls durch Tätigkeiten aus diesem Vertrag Einnahmen erzielt werden, müssen diese in den Abrechnungen ausgewiesen werden. Sie werden als Eigenmittel des Projektes angesehen.
- 6.10 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.

7 Kontrolle

- 7.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrages zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 7.2 Die Abkürzung Organisation hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 7.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt die Abkürzung Organisation dafür, dass die von ihm/ihr mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 7.2 aufgeführten Rechte einräumen.
- 7.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

8 Vertragsdauer

- 8.1 Der vorliegende Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2017 und dauert bis zur Erfüllung der Leistungen, voraussichtlich bis zum 28. Februar 2021.
- 8.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist für jede Partei nur aus zwingenden Gründen möglich. Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein zwingender Grund vorliegt, wird nach Ziffer 12 verfahren.
- 8.3 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinne von Ziffer 6.10 hat die Abkürzung Organisation eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vertragsänderung als von der Abkürzung Organisation angenommen.

9 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

10 Vertragsverletzung

- 10.1 Können die vereinbarten Aufgaben nicht wie vorgesehen erbracht werden, so teilt die Abkürzung Organisation dies dem Fachbereich Genetische Ressourcen und Technologien des BLW umgehend mit. Bei Dringlichkeit vereinbart das BLW mit der Abkürzung Organisation die nötigen Massnahmen oder entsprechende Änderungen des Vertrages.
- 10.2 Im gegenseitigen Einverständnis kann auf die Erfüllung von Aufgaben verzichtet werden. Die Finanzhilfe wird dadurch um den entsprechenden Budgetbetrag gekürzt. Bereits ausbezahlte Beträge können zurückgefordert werden.
- 10.3 Erfüllt die Abkürzung Organisation die Aufgaben nicht termingerecht oder nur mangelhaft, kann das BLW:
 - 10.3.1 die Finanzhilfe um den entsprechenden Budgetbetrag kürzen;
 - 10.3.2 bereits ausbezahlte Beträge zurückfordern;
 - 10.3.3 bei wiederholtem Auftreten den Vertrag kündigen.
- 10.4 Zurückgeforderte Beträge sind dem BLW samt einem Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung zurückzuerstatten.

11 Datenschutz / Geheimhaltungspflicht

- 11.1 Die Abkürzung Organisation gewährleistet – auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses – den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten (Informationen), die ihm/ihr im Rahmen des vorliegenden Vertrags zur Kenntnis gelangen oder von ihm/ihr in irgendeiner Weise bearbeitet werden. Die Abkürzung Organisation trifft hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen.
- 11.2 Die Abkürzung Organisation garantiert insbesondere, dass alle ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden Daten ausschliesslich für die vertragliche Zweckbestimmung bearbeitet und verwendet werden und stellt sicher, dass sämtliche Mitarbeitenden die einschlägigen Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften ebenfalls strikte einhalten.
- 11.3 Am Ende des Vertrags vernichtet oder retourniert die Abkürzung Organisation sämtliche Daten, die er/sie im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses vom BLW erhalten hat. Im Falle der Vernichtung aller Daten bestätigt die Abkürzung Organisation dem BLW den Vollzug in Form einer unterzeichneten Erklärung.

12 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 12.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 12.2 Kann innert 20 Arbeitstagen weder die Meinungsdivergenz beseitigt, noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 12.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz.

12.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

13 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages

13.1 Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages bilden in nachstehender Rangfolge:

13.1.1 die vorliegende Vertragsurkunde;

13.1.2 das Finanzhilfegesuch „PROJEKTTITEL“ vom Datum;

13.1.3 die NAP-PGREL Kommunikationsvorgaben .

13.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abkürzung Organisation sind wegbedungen.

Bern, Ort,

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für die ORGANISATION

.....
Eva Reinhard
Direktionsbereichsleiterin
Produktionssysteme und natürliche Ressourcen

.....
Name ausgeschrieben (aus Zefix)
Funktion

.....
Markus Hardegger
Fachbereichsleiter
Genetische Ressourcen und Technologien

.....
Name ausgeschrieben (aus Zefix)
Funktion

In 3-facher Ausfertigung

Folgende Beilagen liegen den Vertragsparteien vor:

- das Finanzhilfegesuch „PROJEKTTITEL“ vom Datum
- NAP-PGREL Kommunikationsvorgaben
- SMTA (inoffizielle deutsche Übersetzung)
- SMTA (französisch)